

# Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 24.

(Ausgegeben den 5. December 1855.)

## 55. Verordnung,

einige Abänderungen des Landesmilitärgesetzes vom 31. December  
1843 bezüglich der jährlichen Rekrutirung u. w. d. anh.  
betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie  
souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

fügen hiermit zu wissen:

In Unserer durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 4. Januar l. J. wegen Vermehrung der aktiven Bundeskontingente um  $\frac{1}{6}$  Prozent der Bevölkerung veranlaßten Verordnung vom 23. Februar l. J. (No. 8 der Gesetzsammlung S. 33) hatten wir unter Ertheilung der desfalls nöthigen Befehle an die Rekrutirungsbehörde zur Abhaltung der Musterung und Verlosung des laufenden Jahres wegen der nach Waasgabe der veränderten Bundeskriegsverfassung nöthig werdenden Menderung in den künftigen jährlichen Aushebungen, die weitere Bestimmung vorbehalten. Mit Bezug auf diesen Vorbehalt, sowie auf Unsere Verordnung vom 25. November 1854, die Vereinigung der Justizämter Unter-Greiz, Ober-Greiz und Dörlau u. w. d. anh. betreffend, und weil es nach den bestehenden Verhältnissen zweckmäßiger erscheint, die Militärverlosung künftighin zeitiger, als früher geschehen, vernehmen zu lassen, so verordnen Wir hierdurch was folgt:

### A.

Die Rekrutirung geschieht auch fernethin alljährlich im Frühjahr durch Auslosung aus der Zahl der Militärpflichtigen, welche im Laufe des Jahres das 21. Lebensjahr zurücklegen, in der Waase, daß alljährlich der vierte Theil des bundesgesetzlichen Kontingents neu eingestellt wird; da aber durch den eingangsgebadhten Bundesbeschluß Unser aktives Bundeskontingent, welches früher in 223